

Gymnasium Biel-Seeland

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)¹, erlässt folgendes

Schulreglement

1. Bildungsangebot und Qualitätssicherung

Leistungsangebote

Art. 1 ¹ Das Gymnasium Biel-Seeland führt die folgenden Bildungsangebote

- a gymnasialer Bildungsgang vom 9. bis zum 12. Schuljahr
- b Fachmittelschule und
- c Wirtschaftsmittelschule

² Das detaillierte Bildungsangebot ist in der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (nachfolgend: MBA) des Kantons Bern festgelegt.

Qualitätsmanagement und -entwicklung

Art. 2 Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung erfolgt mit den Instrumenten

- a Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
- b angemessene Q-Organisation und Q-Dokumentation,
- c Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
- d datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
- e qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen qualifizierenden Gesprächen und
- f externe Schulevaluation.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

Art. 3 ¹ Das Gymnasium Biel-Seeland gliedert sich in folgende Organisationseinheiten

- a Gymnasiale Klassen
- b Fachmittelschule
- c Zweisprachige Wirtschaftsmittelschule, mit Gymnase français geführt
- d Zweisprachige gymnasiale Klassen, mit Gymnase français geführt,
- e Querschnittbereich, mit Gymnase français geführt.

² Das Organigramm im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

¹ BSG 433.12

Organe und beratende Gremien

Art. 4 ¹ Die Organe des Gymnasiums Biel-Seeland sind

- a die Schulkommission,
- b das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied (nachfolgend: Rektor/Rektorin),
- c die Schulleitung,
- d die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter.

² Beratende Gremien sind die

- a Lehrerkonferenz (nachfolgend: Konvent),
- b Konferenz der Fachmittelschule
- c Konferenz der Wirtschaftsmittelschule,
- d Klassenkonferenzen und
- e Fachschaftskonferenzen.

Zuständigkeiten im Bildungsgang gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

Art. 5 Die Organe und Gremien des Gymnasiums nehmen die Zuständigkeiten auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern im 9. Schuljahr wahr.

Arbeitsweise

Art. 6 ¹ Die Organe und Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Über alle Verhandlungen wird Protokoll geführt.

⁴ Das Schulsekretariat steht auch der Schulkommission zur Verfügung.

Schweigepflicht und Ausstand

Art. 7 Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

2.2. Organe

2.2.1. Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Die Schulkommission hat 9 Mitglieder.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

- a die Rektorin oder der Rektor,
- b die übrigen Mitglieder der Schulleitung,
- c zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrpersonen und
- d zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.

Aufgaben

Art. 9 Die Schulkommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben

- a Unterstützung der Schulleitung und Lehrpersonen bei der Weiterentwicklung der Schule,
- b Beratung der Schulleitung in der strategischen Ausrichtung sowie der regionalen Verankerung der Schule und entsprechende Antragstellung in diesen Bereichen,
- c Erlass des Schulreglementes und dessen Unterbreitung an die Erziehungsdirektion zwecks Genehmigung,

- d Antragstellung an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt betreffend Anstellung des gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitgliedes,
- e Verfügung der Disziplinar massnahmen gemäss Mittelschulgesetzgebung,
- f Vermittlung im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrpersonen oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern
- g Genehmigung der Statuten der Schülerorganisation und
- h Teilnahme an Anstellungsverfahren mit beratender Stimme auf Ersuchen der Schulleitung.

Einberufung

Art. 10 ¹ Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen.

² Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen

- a von drei Schulkommissionsmitgliedern,
- b der Schulleitung,
- c des Konvents oder
- d der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler.

2.2.2. Rektorin oder Rektor

Ernennung und Aufgaben

Art. 11 ¹ Die Rektorin oder der Rektor wird auf Antrag der Schulkommission vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernannt.

² Sie oder er

- a vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise,
- b ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
- c vertritt die Schule in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
- d stellt die weiteren Schulleitungsmitglieder, die Lehrpersonen und das administrative und technische Personal an,
- e verfügt über die von der Erziehungsdirektion delegierten Ausgabenbefugnisse,
- f schliesst mit dem MBA die Leistungsvereinbarung für das Gymnasium Biel-Seeland ab,
- g trifft Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem Gymnase français,
- h weist den Lehrerinnen und Lehrern die Unterrichts- und übrigen Aufträge zu.

Stellvertretung

Art. 12 Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertritt die Rektorin bzw. den Rektor bei deren bzw. dessen Abwesenheit. Im Übrigen gilt Artikel 15 dieses Reglements.

2.2.3. Schulleitung

Zusammensetzung

Art. 13 Die Schulleitung setzt sich zusammen aus:

- a dem Rektor bzw. der Rektorin und dessen oder deren Stellvertretung,
- b den übrigen Personen mit mit zugeteilten Verantwortungen für bestimmte gymnasiale Klassen, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule (nachfolgend: Konrektoren und Konrektorinnen).
- c dem Leiter, der Leiterin Personal und Administration mit der betriebswirtschaftlichen Verantwortung für die Führung des Querschnittbereichs zu-

sammen mit der vom Gymnase français dafür bezeichneten Person.

Aufgaben

Art. 14 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule, insbesondere die

- a Organisation und Verwaltung,
- b Personalführung,
- c Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung in Absprache mit dem Gymnase français,
- d pädagogische Leitung,
- e Qualitätsentwicklung und –organisation sowie den
- f Erlass der Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen in Absprache mit dem Gymnase français.

² Im Bereich Unterricht nimmt die Schulleitung insbesondere die folgenden Aufgaben wahr: Sie

- a trifft Aufnahme- und Promotionsentscheide,
- b stellt der Schulkommission Antrag auf Androhung zum Ausschluss oder Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers,
- c genehmigt die besonderen Schulanlässe.

³ Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Für die Schulleitung unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor.

2.2.4. Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors

Aufgaben

Art. 15 Für die Stellvertretung des Rektors oder der Rektorin regelt die Stellenbeschreibung die

- a funktionsbezogenen Aufgaben und
- b weitere von der Schulleitung delegierte Aufgaben.

Verfügungskompetenzen

Art. 16 Konrektorinnen und Konrektoren haben die folgenden Verfügungskompetenzen:

- a Verfügung von individuellen Lernzielen zur Integration in Sprachfächern,
- b Verfügung von Zulassungen zu Ausbildungsteilen, insbesondere der Fachmaturitäten,
- c Verweise an Schülerinnen und Schüler der zugeteilten Klassen.

Unterschrift
Weisungsrecht

Art. 17 ¹ Konrektorinnen und Konrektoren sind in ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur Unterzeichnung befugt.

² Sie sind verantwortlich für die pädagogische Führung in ihrem Kompetenzbereich, insbesondere können sie

- a Schülerinnen und Schüler vom Unterricht dispensieren,
- b Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler verfügen,
- c Fachwechsel bewilligen,
- d Vereinbarungen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen in den ordentlichen Bildungsgängen treffen,
- e Lehrkräfte zu Gesprächen aufbieten.

³ Sie haben Mitsprache für die Zuteilung der Lehrkräfte für ihre Klassen, führen Mitarbeitergespräche, besuchen und beurteilen den Unterricht und haben in unterrichtsorganisatorischen Belangen ihres Verantwortungsbereichs

reichs Weisungsrecht gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern.

⁴ Die detaillierten Aufgaben und die Weisungsbefugnisse werden in der Stellenbeschreibung geregelt.

2.2.5. Leiterin oder Leiter des Querschnittbereichs

Art. 18 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Querschnittbereichs ist Mitglied der Schulleitung und ihr gegenüber verantwortlich.

² Die detaillierten Aufgaben und die Ausgabenbefugnisse werden in der Stellenbeschreibung geregelt.

³ Sie oder er hat Mitsprache für die Anstellung des Personals im Bereich des Betriebs der Schulanlage, des administrativen und technischen Personals und der Unterrichtsassistenzen.

2.3. Beratende Gremien

2.3.1. Konvent

Zusammensetzung,
Teilnahme

Art. 19 ¹ Der Konvent setzt sich aus allen befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen zusammen. Sie und die Schulleitungsmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.

² Eine Vertretung von zwölf Schülerinnen und Schülern nimmt bei Geschäften, welche die Gestaltung des Bildungsganges und den Schulbetrieb betreffen, mit vollem Stimm- und Wahlrecht teil. Sie nimmt nicht teil bei Geschäften, welche die Lehrpersonen, Schülerinnen oder Schüler persönlich betreffen.

³ Die Teilnahme am Konvent ist für alle unterrichtenden Lehrpersonen obligatorisch.

Einberufung

Art. 20 ¹ Der Konvent wird von der Schulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird von der Schulleitung oder einer von dieser bestimmten Lehrperson geleitet und findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.

² Der Konvent wird auch einberufen auf Verlangen

- a der Schulkommission,
- b eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrpersonen,
- c eines Viertels aller Schülerinnen und Schüler.

Aufgaben

Art. 21 ¹ Der Konvent ist beratendes Organ der Schulleitung und befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Er befasst sich mit Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität, Schulentwicklung und Schulorganisation.

² Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die

- a Beratung von Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Schulentwicklung,
- b Stellung von Anträgen zu den Promotionen,
- c Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrpersonen in der Schulkommission und
- d Stellungnahme zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission betreffend Änderungen des Schulreglementes und betreffend Verfügung

von Disziplinarmaßnahmen.

2.3.2. Konferenz der Fachmittelschule

Art. 22 ¹ Die Konferenz der Fachmittelschule wird von der Leiterin oder dem Leiter der Fachmittelschule einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrpersonen der Fachmittelschule und einer Vertretung von sechs Schülerinnen und Schülern zusammen.

² Die Konferenz der Fachmittelschule behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung der Fachmittelschule. Sie kann Anträge an den Konvent stellen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konvents sinngemäss.

2.3.3. Konferenz der Wirtschaftsmittelschule

Art. 23 ¹ Die Konferenz der Wirtschaftsmittelschule wird von der Leiterin oder dem Leiter der Wirtschaftsmittelschule einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrpersonen der Wirtschaftsmittelschule und einer Vertretung von sechs Schülerinnen und Schülern zusammen.

² Die Konferenz der Wirtschaftsmittelschule behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung der Wirtschaftsmittelschule. Sie kann Anträge an den Konvent stellen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konvents sinngemäss.

2.3.4. Klassenkonferenz

Art. 24 ¹ Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrperson einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die an der betreffenden Klasse unterrichten. Mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrpersonen kann eine Einberufung verlangen. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

² Die Klassenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Klasse. Sie kann Anträge an die übrigen Konferenzen stellen.

2.3.5. Fachschaftskonferenz

Art. 25 ¹ Die Fachschaftskonferenz wird von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter einberufen und geleitet. Sie setzt sich aus allen Lehrpersonen des jeweiligen Faches zusammen. Ihre Einberufung können auch die Schulleitung oder mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrpersonen verlangen.

² Sie befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche ihren Fachbereich betreffen, fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und der pädagogischen Leitsätze der Schule, pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch und die fachinterne Zusammenarbeit. Sie kann Anträge an die Schulleitung und die übrigen Konferenzen stellen.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- a Erarbeitung und Beantragung des Fachschaftsbudgets sowie Einreichung der Abrechnung bei der Schulleitung,
- b Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss zur Anstellung von Fachlehrpersonen,
- c Koordination der Umsetzung der Fachlehrpläne und des Einsatzes der

- Lehrmittel,
- d Mitarbeit bei der Organisation des Schwerpunktfach-, des Ergänzungsfach- und des Fakultativfachbereichs.

3. Lehrpersonen

Unterricht

Art. 26 ¹ Die Lehrpersonen gestalten ihren Unterricht nach didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.

² Sie orientieren sich im Unterricht am Leitbild der Schule.

³ Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und beantragen der Schulleitung die Erteilung von Verweisen als disziplinarische Massnahme.

⁴ Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach dem Berufsauftrag gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen und umfassen insbesondere auch die

- a Mitwirkung bei der Studienwahlvorbereitung,
- b Betreuung von grösseren selbständigen Arbeiten und
- c die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene.

Klassenlehrerin und Klassenlehrer

Art. 27 ¹ Jeder Klasse wird eine Lehrperson als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer zugeteilt.

² Die Klassenlehrperson

- a ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und für die weiteren Lehrpersonen der Klasse bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten,
- b pflegt den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
- c fördert und organisiert die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen einer Klasse,
- d führt einen Probenplan und einen Aufgabenplan und interveniert, wenn die Verteilung der Hausaufgaben und Proben nicht ausgewogen ist und
- e unterschreibt die Zeugnisse.

4. Schülerinnen und Schüler

Rechte und Pflichten

Art. 28 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen. Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.

² Mit dem Besuch des Gymnasiums übernehmen Schülerinnen und Schüler Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrer Arbeit und in

ihrem sozialen Verhalten zum Ausdruck kommen.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht und auf eine transparente Beurteilung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrpersonen, Klassenlehrperson oder an die Schulleitung wenden.

Schülerorganisation

Art. 29 ¹ Die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler erlässt die Statuten der Schülerorganisation. Diese müssen von der Schulkommission genehmigt werden.

² Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Schülerorganisation für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.

³ Die Schülerorganisation nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsganges und des Schulbetriebes wahr. Ihre Statuten regeln das Verfahren für die Wahl

- a der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission und
- b der Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen.

⁴ Bei fehlender oder inaktiver Schülerorganisation stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

Hausaufgaben

Art. 30 Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab Tertia jedoch auch die Ferien angemessen mit einbeziehen.

Absenzen und Dispensationen

Art. 31 ¹ Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Mittelschul- bzw. Berufsbildungsgesetzgebung. Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Die Schulleitung erlässt ergänzende Vollzugsbestimmungen in einer Absenzen- und Dispensationsordnung.

² Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Disziplin und Massnahmen

Art. 32 ¹ Die Schulleitung und die Lehrpersonen ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

² Für Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung. Für Schülerinnen und Schüler ab dem 10. Schuljahr gelten die nachfolgenden Bestimmungen und die Bestimmungen der Mittelschul- bzw. Berufsbildungsgesetzgebung.

² In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die betroffene Lehrperson die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion weg weisen.

³ In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen sind die Klassenlehrperson und die Schulleitung zu informieren.

⁴ Vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme muss der betroffenen

Schülerin oder dem betroffenen Schüler und bei Unmündigkeit auch deren oder dessen Eltern vom zuständigen Organ Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können.

5. Eltern

Art. 33 ¹ Die Eltern werden von der Schulleitung und den Lehrpersonen periodisch über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.

² Eltern von unmündigen Schülerinnen und Schülern sind zur Zusammenarbeit mit der Mittelschule verpflichtet.

³ Sorgen Eltern für den Unterhalt der Schülerinnen und Schülern, sind sie angemessen in das Schulgeschehen einzubeziehen.

⁴ Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrpersonen über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

⁵ Bei mündigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Mündigkeit, ob sie einer Information der Eltern zustimmen oder nicht. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig.

6. Rechtspflege

Art. 34 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 35 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Schulreglement des Gymnasiums Alpenstrasse
- b Schulreglement des Seeland Gymnasiums Biel]

Inkrafttreten

Art. 35 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Biel,

16. April 2016

Die Schulkommission



Martin Hagi
Präsident

Von der Erziehungsdirektion genehmigt

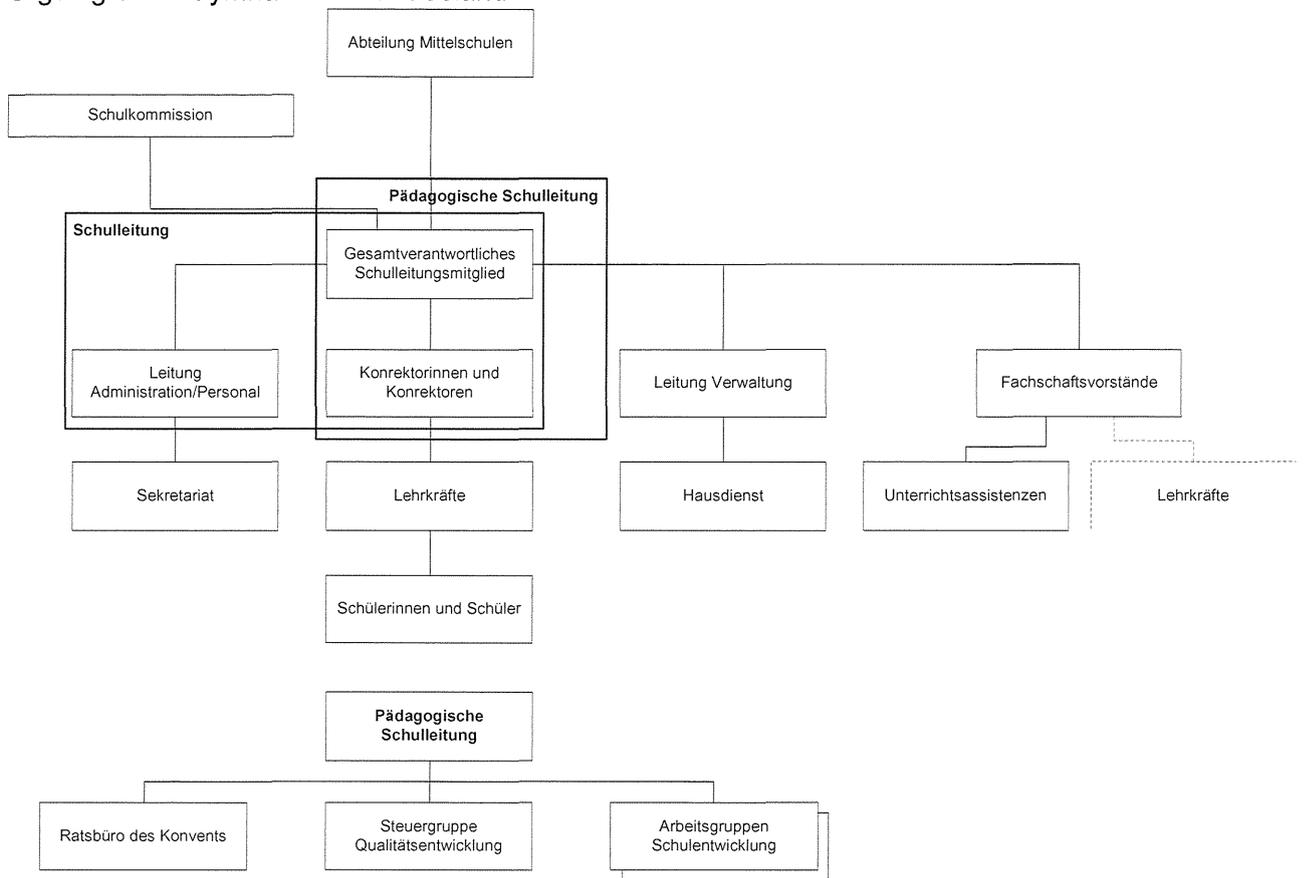
Bern, 21. April 2016

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang Organigramme

Organigramm Gymnasium Biel-Seeland



Organigramm Bieler Gymnasien

